



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	12.01.2005	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 21/02
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss und Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 12 ArbEG, § 123 BGB; § 142 BGB, § 6 PatG		
<b>Stichwort:</b>	Anfechtung einer Vergütungsfestsetzung wegen arglistiger Täuschung über Erfinderschaft; Anfechtungserklärung im Schriftsatz an die Schiedsstelle		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Hat der Arbeitgeber die Rechtswirkungen einer Vergütungsfestsetzung durch Anfechtung rückwirkend beseitigt, kann sich der Arbeitnehmererfinder nicht darauf berufen, mit der Erfinderbenennung habe der Arbeitgeber seine Alleinerfinderschaft unumstößlich anerkannt.
2. Ist die Anfechtungserklärung in einem an die Schiedsstelle gerichteten Schriftsatz der Antragstellerin enthalten, dann wird sie erst mit der durch die Schiedsstelle bewirkten Zustellung der Zweitschrift an den Antragsgegner diesem gegenüber wirksam.